

Armin Kammrad, Augsburg

An das

Amtsgericht Bochum

Viktoriastr. 14

44782 Bochum

und

an die

Staatsanwaltschaft Bochum

Westring 8

44782 Bochum

**Betrifft: Aktenzeichen 64 GS – 3146/05 und 2 Js 40 / 05 („Urkundenfälschung“)**

Augsburg, 10.07.2005

Sehr geehrte Herren,

hiermit fordere ich Sie auf, umgehend die am 05.07.2005 bei Mag Wompel, Wolfgang Schaumberg und Ralf Pandorf beschlagnahmten Datenträger und Unterlagen komplett zurückzugeben und evtl. Kopien zu löschen. Da ich Fördermitglied und freier Redakteur bei LabourNet Germany bin, verletzt die Beschlagnahme mein Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 GG in Verbindung mit Art. 1 GG). Ich verweise in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Ihre Auskunftspflicht nach § 491 StPO und § 19 BDSG.

Ferner entstand mir, durch die nicht durch § 110 StPO gedeckte Beschlagnahmung sämtlicher Gerätschaften und der damit verbundenen völligen Lahmlegung des Internet-Portals LabourNet, ein Schaden, da es mir nicht möglich war, wie geplant, einen wichtigen Beitrag zu veröffentlichen. Die Beschlagnahme griff in mein Recht auf freie Meinungsäußerung eklatant ein. Allein schon die unbewiesene Annahme, dass LabourNet kriminelle Aktivitäten begehen könnte, zulässt oder unterstützt würde, schädigt auch mich in meinen Grundrecht auf freie, von staatlichem Zwang unberührter, öffentlicher Meinungsäußerung, da so Leser, MitarbeiterInnen und Informanten verfassungswidrig eingeschüchtert werden (vgl. BVerfGE 65,1 <43>) und meine Meinungsäußerungsmöglichkeiten durch diese Rufschädigung behindert werden.

Staatsanwaltschaft und Gericht haben offenbar verkannt, dass es sich bei LabourNet um ein durch Art. 5 GG geschütztes Organ der freien Presse handelt und insofern die Beschlagnahme nach § 97 (5) StPO unzulässig war. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beschlagnahme von Datenträgern vom 12.04.2005 (2 BvR 1027/02), war die Aktion unverhältnismäßig:

*„Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen sind nur zulässig, soweit dies zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidung im Hinblick auf die in Frage stehende Straftat nötig ist. Auf die Ermittlung anderer Lebenssachverhalte und Verhältnisse erstreckt sich die Eingriffsermächtigung nicht.“* (BVerfGE a.a.O. <104>).

Irgendwelche Verhältnismäßigkeit ist nicht erkennbar, wodurch der Eingriff in meine Grundrechte (und die anderer LabourNet-MitarbeiterInnen und Informanten) als verfassungswidrig betrachtet werden muss.

Allein schon der Umstand, dass sich die Ermittlung bezüglich „Urkundenfälschung“ nur auf die anfangs erwähnten drei LabourNet-Mitarbeiter bezieht, verbietet Beschlagnahme und jedes weitere Verwahren sowie Auswerten von Daten Dritter. Entsprechend des verfassungsrechtlich garantierten Übermaßverbots, kann sowie so nur dort eine Durchsuchung angeordnet werden, wo der Verdacht auch personell genügend konkretisiert ist. Grundrechte und Grundrechtsbegrenzungen sind im Voraus „in ein angemessenes Verhältnis zu bringen“ (2 BvR 1027/02 <110>). Der Eingriff ist „nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig“ (2 BvR 1027/02 <112>). Diese Rechtfertigungspflicht der ermittelnden Stellen betrifft sowohl den Rechtsanspruch Dritter als auch die Frage, auf welchen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 StPO) sich die angeordnete Durchsuchung in gleich drei Fällen überhaupt stützen soll. Wo ist die Abwägung zwischen Grundrechtsschutz und Strafverfolgung? Sie existiert schlichtweg nicht.

Dabei ist klar, dass sich nach der Art der Durchsuchung, diese nur auf § 102 StPO stützen kann, d.h. auf Verdacht auf Täter- oder Mittäterschaft. Wird diese nicht nachgewiesen, gilt sowie so ein Beweisverwertungsverbot für vom erklärten Ermittlungszweck abweichende Datenfunde. Denn die Wahrheit darf nach gängiger Rechtsprechung nicht „um jeden Preis erforscht werden“ (vgl. BGHSt 14, 358 <365>). Vielmehr kann „ein Beweisverwertungsverbot als Folge einer fehlerhaften Durchsuchung und Beschlagnahme von Datenträgern und darauf vorhandenen Daten geboten.“ sein (2 BvR 1027/02 <3.Leitsatz>).

Mag Wompel, Wolfgang Schaumberg und Ralf Pandorf haben unmittelbar nach dieser überfallartigen Durchsuchung und Beschlagnahme über ihren RA erklären lassen, dass sie weder Verfasser des streitgegenständlichen Flugblatts sind noch den Verfasser überhaupt kennen. Da einerseits die Staatsanwaltschaft diese Erklärung bisher unbeantwortet lässt, andererseits jedoch auf ihr Datenbeschlagnahme weiterhin besteht, ist von bewusster Grundrechtsverletzung auszugehen. Niemand bei LabourNet fälscht Urkunden; hier wird durch die Sicherstellung und Beschlagnahme der Datenträger und der hierauf gespeicherten Daten allerdings nicht nur in das Grundrecht auf Freiheit von Presse und Meinung sowie informationeller Selbstbestimmung eingegriffen, sondern dieses Verhalten beeinträchtigt auch „die hiermit zusammenhängenden Belange der Allgemeinheit“ (2 BvR 1027/02 <87>).

Die Durchsuchung mit der Beschlagnahme in Folge, kann nachträglich auch nicht im Sinne von § 103 StPO, d.h. zu einer nach dem Ermittlungsstand gebotenen „Durchsuchung nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat...“ umgedeutet werden. Dies ist allein schon deshalb ausgeschlossen, weil solches Vorgehen die tatsächlich erfolgte Durchsuchung verboten hätte. Andernfalls läge eine unbegründete Vorverurteilung vor und die Staatsanwaltschaft müsste begründen, warum sie davon ausging, dass LabourNet nicht bezüglich eines begründeten Verdachts auf kriminelle Taten mit ihr kooperiert.

Zwar muss die ermittelnde Staatsanwaltschaft ihr Vorgehen nicht detailliert begründen können. Das Gesetz erlaubt ausdrücklich Ermittlungsmaßnahmen auf begründeten Verdacht. Ein begründeter Verdacht existiert allerdings nur, wenn die

ermittelnde Stelle im Streitfall auch darlegen kann, warum sie eine Verurteilung für wahrscheinlicher hielt als einen Freispruch (vgl. KK/Schmid, StPO, 5.Aufl., § 170 Rn.3). Ist dies nicht möglich, lagen nicht die für Ermittlungszwecke ausreichenden Voraussetzungen des § 152 (2) StPO vor und die Durchsuchung, einschließlich aller Folgemaßnahmen, war unzulässig. Unzulässig ist auch eine nachträgliche Umdeutung des Ermittlungszwecks, da dadurch die für Eingriffe in die Grundrechte Dritter erforderliche gesetzliche Grundlage fehlen würden.

Dass die Durchführung der Ermittlung unzulässig war, ergibt sich bereits aus der Begründung - Verdacht auf Urkundenfälschung - mit Bezug auf ein bereits im Dezember 2004 verteiltes und im Internet (allerdings nicht bei LabourNet) dokumentiertes Fake-Flugblatt mit offensichtlichem Pseudonym. Wenn dabei von Urkundenfälschung ausgegangen wird, verlange ich eine stichhaltige Begründung für die absurde Annahme, warum nun gerade der Vermerk „LabourNet“ auf den echten Verfasser hinweisen soll. Da LabourNet die Praktiken der Bundesagenturen für Arbeit bekanntlich kritisiert und zu legalem Widerstand aufruft, ist mir unverständlich, warum hier eine Fälschung von deren Seite zum Zweck der Schädigung von LabourNet ausgeschlossen worden ist. Ein Verdacht auf Schädigungsabsicht von Seiten der BA aus, liegt vor allem dann nahe, wenn von dort die Ermittlung gegen LabourNet ausgelöst wurde.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Verweis auf LabourNet auf dem maßgeblichen Flugblatt in sofern echt ist, wie der Verfasser auf LabourNet wegen unserer kritischen Haltung zur Hartz-Politik hinweisen wollte, wäre eine Verbindung von LabourNet mit Rechtsbrüchen ein Angriff auf Art. 5 GG. Denn wenn keine faktische personelle Verbindung nachgewiesen werden kann, wird Gesinnungsjustiz betrieben. Staatliche Ermittlungen unter diesen Vorzeichen würden den verfassungsrechtlichen Rahmen zugunsten der Einschüchterung von politisch Andersdenkenden verlassen. Wer anders denkt und – wie LabourNet – mit seinen Alternativen noch dazu immer mehr Interessenten erreicht, wird in einen kriminellen Kontext gestellt und als strafrechtlich zu verfolgen behandelt. Die Justiz in Deutschland sollte sich davor hüten, sich zur Durchsetzung bestimmter Politik missbrauchen zu lassen und vielmehr politisch neutral bleiben. Es ist kein Zufall, dass in Teilen der kritischen Öffentlichkeit der ganze Vorgang als „*Kriminalisierung von demokratischen Engagement*“ gewertet wird. Eine demokratische Strafverfolgung sollte im eigenen Interesse den Eindruck vermeiden, dass das, was man einmal an der früheren DDR so vehement verurteilte, nämlich die strafrechtliche Verfolgung Andersdenkender, im heutigen Deutschland scheinbar wieder belebt wird.

Ich gehe gegenwärtig noch davon aus, dass die für die unzulässigen Eingriffe in Grundrechte Verantwortlichen ihre Fehler erkennen und umgehend sämtliche Daten und Unterlagen wieder herausgeben und evtl. Kopien vernichten. Ich behalte mir allerdings vor, gegen die Verletzung meiner Grundrechte ggf. auch rechtlich vorzugehen. Ferner können auch Ansprüche auf Schadensersatz zur Diskussion stehen. Dies besonders dann, wenn unter der Zusage von Vertraulichkeit übermittelte Daten von LabourNet-Informanten durch das unzulässige und durch nichts zu begründende Ermittlungsverfahren in nicht autorisierte Hände gelangen.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)